

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 41 SB 793/11

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A. ,

Klägerin,

Proz.-Bev.: B. ,

g e g e n

Land C. ,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Hannover - 41. Kammer - am 8. August 2012 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Vorsitzenden, Richter D. , für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ (Rundfunkgebührenbefreiung).

Der am 12. November 1953 geborenen Klägerin war vom beklagten Land mit Bescheid vom 21. Januar 2003 zunächst ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 zuerkannt worden. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2003 stellte das beklagte Land einen GdB von 70 sowie das Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) fest. Mit Bescheid vom 27. Februar 2007 wurde die Feststellung des GdB auf 80 erhöht. Dieser Entscheidung lagen folgende Behinderungen zugrunde: Hirnschädigung mit organisch-psychischen Störungen und Halbseiten-Symptomatik rechts, depressive Störung (Einzel-GdB von 60); Herzmuskelschwäche (Einzel-GdB von 50); künstliches Hüftgelenk links (Einzel-GdB von 20).

Die Klägerin stellte am 25. März 2011 einen Neufeststellungsantrag und beantragte zusätzlich die Zuerkennung der Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) und „RF“ ab Antragstellung. Diesen Antrag lehnte das beklagte Land nach Einholung von Befundberichten mit Bescheid vom 20. Juli 2011 mit der Begründung ab, dass keine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten sei, die eine Erhöhung des GdB rechtfertigten; darüber hinaus lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der beantragten Merkzeichen nicht vor. Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin Widerspruch, der vom beklagten Land mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 2011 zurückgewiesen wurde.

Am 12. September 2011 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Sie meint, dass ihr das Merkzeichen „RF“ zuzuerkennen sei und beantragt,

1. den Bescheid des beklagten Landes vom 20. Juli 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 2011 aufzuheben und
2. das beklagte Land zu verurteilen, ihr das Merkzeichen „RF“ zuzuerkennen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Die Kammer hat von dem behandelnden Arzt der Klägerin Dr. E. einen Befundbericht eingeholt.

Die Kammer hat die Beteiligten zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des beklagten Landes Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte gemäß § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vorher gehört wurden.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des beklagten Landes vom 20. Juli 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ gemäß §§ 2 Abs. 1, 69 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Aus dieser Definition folgt, dass für die Feststellung einer Behinderung sowie die Einschätzung ihres Schweregrades nicht allein das Vorliegen eines regelwidrigen körperlichen, geistigen oder

seelischen Zustandes entscheidend ist, sondern es vielmehr auf die Funktionsstörungen ankommt, die durch den regelwidrigen Zustand verursacht werden.

Gemäß § 69 Abs. 1 SGB IX sind die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als GdB nach Zehnergraden abgestuft von 20 bis 100 festzustellen. Dabei gelten die im Rahmen des § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) normierten Maßstäbe für die Bestimmung des GdB entsprechend (§ 69 Abs. 1 Satz 5 SGB IX). Dies bedeutet, dass bei der Anwendung dieser dem Versorgungsrecht entspringenden Maßstäbe auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts Sinn und Zweck des SGB IX zu beachten sind. Dieses hat die Aufgabe, die sozialen Benachteiligungen auszugleichen, denen Menschen infolge eines Körperschadens in allen Bereichen des beruflichen und des gesellschaftlichen Lebens ausgesetzt sind (vgl. zum Schwerbehindertengesetz: Bundessozialgericht, Urteil vom 9. Oktober 1987 – 9 A RVs 5/86 – SozR 3870, § 3 Nr. 26). Daher sind zumindest bei der Feststellung des GdB im Rahmen des SGB IX über den Wortlaut des § 30 Abs. 1 BVG hinaus nicht nur Beeinträchtigungen auf dem Gebiet des allgemeinen Erwerbslebens, sondern auch Beeinträchtigungen im gesellschaftlichen Bereich, z. B. bei der Ausübung von Tätigkeiten im Haushalt oder in der Freizeitgestaltung, zu berücksichtigen (Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 2001 – B 9 SB 1/01 R).

Nach § 69 Abs. 4 SGB IX treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach § 69 Abs. 1 SGB IX, wenn neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind. § 69 Abs. 5 SGB IX regelt, dass auf Antrag auf Grund einer Feststellung der Behinderung ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den GdB und über weitere gesundheitliche Merkmale ausgestellt wird.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ liegen bei der Klägerin nicht vor.

Die Befreiung natürlicher Personen von der Rundfunkgebührenpflicht im ausschließlich privaten Bereich ist in § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) geregelt. Nach § 6 Abs. 1 RGebStV werden von der Rundfunkgebührenpflicht auf Antrag folgende natürliche Personen und deren Ehegatten im ausschließlich privaten Bereich befreit: blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung (§ 6

Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 lit. a RGebStV); hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 lit. b RGebStV); behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 RGebStV).

Der vereinzelt Auffassung, die landesrechtlichen Regelungen über die Rundfunkgebührenbefreiung aus gesundheitlichen Gründen würden nicht der bundesrechtlichen Ermächtigungsnorm (hier: § 126 Abs. 1 SGB IX) entsprechen, weil ein durch Gebührensbezug ausgleichbarer Mehraufwand behinderter Rundfunk- und Fernsehteilnehmer nicht mehr vorhanden sei, da der überwiegende Teil der deutschen Bevölkerung – völlig unabhängig von Behinderungen – nahezu vollständig Rundfunk höre und fernsehe (vgl. Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 8. August 2006 – L 4 SB 22/05, Rn. 16 nach juris), vermag nicht zu überzeugen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 8. November 2007 – B 9/9a SB 3/06 R, Rn. 27 ff. nach juris), da fraglich sein dürfte, ob die Gewährung von Merkzeichen nicht mehr auf Integration der Behinderten ausgelegt ist als auf Kompensation des behinderungsbedingten Nachteils (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. April 2009 – L 11 SB 348/08, Rn. 20 nach juris).

Im Interesse der Gleichbehandlung aller behinderten Menschen erfolgte im Schwerbehindertenrecht bis zum 31. Dezember 2008 die konkrete Prüfung grundsätzlich nach Maßgabe der in den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung bzw. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, letzte Ausgabe: 2008 – AHP 2008) niedergelegten Maßstäben. Zwar handelte sich bei ihnen nur um eine auf besonderer medizinischer Sachkunde beruhende Ausarbeitung, sie engten das Ermessen von Verwaltung und Ärzten jedoch ein, führten zu einer Gleichbehandlung und sind daher auch geeignet, gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegt zu werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 18. September 2003 – B 9 SB 3/02 R, Rn. 25 nach juris). Deshalb stützt sich die Kammer für Sachverhalte bis zum 31. Dezember 2008 auf die genannten AHP in ihrer jeweiligen Fassung (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 30. September 2009 – B 9 SB 4/08 R). Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 ist bei der konkreten Feststellung des GdB auf die Verordnung zur Durchführung der §§ 1 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1, 35 Abs. 1 BVG

(Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV) vom 10. Dezember 2008 und der Anlage zu § 2 VersMedV (Versorgungsmedizinische Grundsätze – VMG) abzustellen. In den VMG sind Grundsätze und Kriterien festgelegt, die nunmehr an die Stelle der AHP getreten sind.

Zur näheren Bestimmung der gesundheitlichen Voraussetzungen greift die Kammer auf die AHP 2005 zurück, auch wenn Nr. 33 AHP 2005 nicht in den AHP 2008 mehr aufgeführt ist und auch keine Aufnahme in die VersMedV gefunden hat (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.11.2009 – L 12 SB 39/08). Eine weitere Anwendung dieser Grundsätze gewährleistet die notwendige gleiche Anwendung dieser Maßstäbe im gesamten Bundesgebiet.

Nach Nr. 33 AHP 2005 sind die Voraussetzungen immer erfüllt bei behinderten Menschen

- bei denen schwere Bewegungsstörungen – auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) – bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können,
- die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung abstoßend oder störend wirken (z. B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung bei unzureichend verschließbarem Anus praeter, häufige hirnorganische Anfälle, grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen bei Spastikern, laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen und nach Tracheotomie vorkommen können),
- mit – nicht nur vorübergehend – ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
- nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden,
- geistig oder seelisch behinderte Menschen, bei denen befürchtet werden muss, dass sie beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten stören.

Dieser Personenkreis muss allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegent-

lich stattfindenden Veranstaltungen bestimmter Art verbietet. Behinderte Menschen, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Öffentliche Veranstaltungen sind jegliche Zusammenkünfte politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender und wirtschaftlicher Art. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nur dann unmöglich, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen seines Leidens allgemein und umfassend vom Besuch ausgeschlossen ist, also allenfalls an einem nicht nennenswerten Teil der Gesamtheit solcher öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Es kommt dabei nicht darauf an, ob jene Veranstaltungen, an denen er noch teilnehmen kann, seinen persönlichen Vorlieben, Bedürfnissen, Neigungen und Interessen entsprechen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 11. September 1991 – 9a/9 RVs 15/89) noch überhaupt am Wohnort des schwerbehinderten Menschen öffentliche Veranstaltungen angeboten werden; diese Vorgaben sind dabei eng auszulegen: der Betreffende muss aus gesundheitlichen Gründen praktisch an das Haus gebunden sein (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 10. August 1993 – 9/9a RVs 7/91).

Die Klägerin erfüllt diese gesundheitlichen Voraussetzungen nicht. Eine schwere Seh- oder schwere Hörminderung besteht nicht.

Auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt die Klägerin schon nach den Ausführungen ihres behandelnden Arztes Dr. E. in dessen Befundbericht vom 27. Februar 2012 nicht. Auch die weiteren von der Klägerin vorgetragene(n) Tatsachen führen nicht dazu, dass ihr das Merkzeichen „RF“ zuerkannt werden kann. Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, warum der bestehende Schwindel, die Kopfschmerzen oder die Gangunsicherheit dazu führen könnten, dass die Klägerin praktisch an das Haus gebunden ist. Gleiches gilt für den Umstand, dass die Klägerin unter einer undeutlichen Aussprache leidet.

Ergänzend wird auch auf die Ausführungen von Dr. E. im Verwaltungsverfahren hingewiesen. Aus der ergänzenden Stellungnahme zu seinem Befundschein vom 2. Mai 2011 bezüglich der Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ergibt sich in allen Lebensbereichen kein Hilfebedarf für die Klägerin (Blatt 100 der Verwaltungsakte des beklagten Landes).

Einen besonderen Härtefall (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 16. Februar 2012 – B 9 SB 2/11 R, Rn. 24 nach juris) vermag die Kammer vorliegend nicht zu erkennen.

Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen ergeben sich nach der derzeitigen Sachlage nicht. Nachvollziehbar ist der Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 9. Juli 2012 im Übrigen nicht: einerseits soll Dr. E. nichts von den psychischen Schwierigkeiten gewusst haben, andererseits habe er ihr geraten, einen Nervenarzt aufzusuchen. Soweit die Klägerin im Schriftsatz vom 1. August 2012 vorträgt, dass sie sich nunmehr in nervenärztliche Behandlung begeben und der erste Termin am 31. August 2012 abgewartet werde solle, ist darauf hinzuweisen, dass völlig unsicher ist, ob die sich ggf. hieraus ergebenden Gesundheitsstörungen auch von Dauer sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Hierzu dürfte die dann behandelnde Ärztin nach nur einer Untersuchung kaum eine sichere Aussage treffen können. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, welche Erkenntnisse sich im Hinblick auf die hier allein begehrte Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ aus der Untersuchung ergeben sollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid im **Ausland** zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.